

Kleines Glossar Anlagenbuchhaltung:

Abschreibung: Betrag bzw. Methode zur Ermittlung des Betrages, der bei Gegenständen des Anlagevermögens die im Laufe der Nutzungsdauer durch Nutzung eingetretenen Wertminderungen an den einzelnen Vermögensgegenständen erfassen soll und der dementsprechend in der Ergebnis- und Finanzrechnung als Aufwand bzw. in der Kostenrechnung als Kosten angesetzt wird.

(kalkulatorisch: Berechnung der Abschreibungen nicht auf Basis des Anschaffungswerts, sondern auf Basis des Wiederbeschaffungswerts.

steuerlich: Abschreibung nach AfA (Absetzung für Abnutzung) auf Basis des Anschaffungswerts.

bilanziell: planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen nach den Maßgaben des HGB.)

Absetzung für Abnutzung (AfA): Nach LoHN erfolgen Abschreibungen bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich linear. Dabei werden die Abschreibungsbeträge auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellkosten /-werten (AHK /AHW) ermittelt und gleichmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in sog. Abschreibungstabellen dokumentiert.

Anlagearten/ -unterarten: Die Anlageart ist das wichtigste Gliederungskriterium für die Anlagegüter. Hier kann eine einfache Hierarchie abgebildet werden, indem einer Anlageart mehrere Unterarten zugeordnet werden. Für jede Anlageart können die Abschreibungsmethode, die Nutzungsdauer sowie eine Standard-Anlagegruppe vordefiniert werden. Daher wird die AfA-Tabelle des Landes Niedersachsen als Anhaltspunkt für diese Gliederung herangezogen. Jeder Anlagegegenstand der AfA-Tabelle wird zu einer Anlageart. Die ersten beiden Stellen des Anlagearten-Codes entsprechen der Anlagegruppe (z.B. 2. Sachvermögen. Die Anlageart wäre mithin: 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Als Unterart wären demnach zu führen: Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten, etc.).

Anlagegruppen: Jede Anlage kann innerhalb der Anlagenbuchhaltung einer Anlagegruppe zugeordnet werden. Diese entspricht der Anlagenklasse nach der Niedersächsischen AfA-Tabelle. Die Zuordnung zu einer Klasse hat keine Funktionalität, sondern dient nur für einzelne Auswertungen oder als Selektionskriterium für Verarbeitungsprozesse.

Anlagegut: Eine Anlage bzw. Anlagegut ist ein Wirtschaftsgut, das dazu bestimmt ist den Behörden und Einrichtungen der Kommune dauernd (über einen längeren Zeitraum) zu dienen in Form von immateriellen Vermögensgegenständen (Konzessionen, Lizenzen, gekaufter Firmenwert), Sachanlagen (Grundstücke und Bauten, Technische Anlagen und Maschinen, Büro- und Geschäftsausstattung) und Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere)

Anlagenbuchhaltung: Die Inventarverwaltung als Anlagenbuchhaltung enthält sämtliche Bestandsinformationen über die inventarisierten Anlagegegenstände. Das Verzeichnis dient der Berechnung des jährlichen Werteverzehrs.

Selbstständig/nicht selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter: Für **nicht selbstständig nutzbare** Wirtschaftsgüter, deren Wert unterhalb von 150,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) liegt, werden diese direkt vollständig als Aufwand auf dem entsprechenden Aufwandskonto verrechnet. Eine Aktivierung erfolgt erst ab 150,00 € netto. Für selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Wert unter

1.000,00 € netto liegt, werden diese direkt vollständig als Aufwand auf dem entsprechenden Aufwandskonto verrechnet. Eine Aktivierung in der Bilanz erfolgt erst ab einem Wert über 1.000,00 € netto.

Inventur: Inventur ist die Erfassung aller vorhandenen Bestände. Durch die Inventur werden Vermögenswerte und Schulden der Kommune zu einem bestimmten Stichtag ermittelt und schriftlich niedergelegt. Das Ergebnis einer Inventur ist das Inventar, ein Bestandsverzeichnis (in der Anlagenbuchhaltung das Anlagenverzeichnis), das alle Vermögensteile nach Art, Menge und Wert aufführt.

Werteverzehr: Der Werteverzehr bezeichnet den bewerteten Sachgüter- und/oder Leistungsverzehr im Leistungserstellungsprozess (Wertminderung z. B. durch Ge- und Verbrauch, wirtschaftliche oder technische Entwicklungen, Zerstörung). Buchungstechnisch findet der Werteverzehr seinen rechnerischen Ausdruck in Abschreibungen.